

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.07.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

12.07.2017	Stadt Halver	Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“656
12.07.2017	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 47 „Zentrum Halver“658
11.07.2017	Gemeinde Schalksmühle	Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem Parkplatz im Ortskern.....659
23.06.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019.....660
12.07.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Gartenstraße.....663
13.07.2017	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderung der Gestaltungssatzung für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“664
23.06.2017	Stadt Plettenberg	Ersatzbestimmung eines Mitglieds des Rates.....666
12.07. 2017	Stadt Balve	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....667
11.07.2017	Stadt Lüdenscheid	Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen.....668
13.07.2017	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad/An der Steinert“679
13.07.2017	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung.....682
17.07.2017	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Östliches Stadtkerngebiet“685
17.07.2017	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“688
28.06.2017	Stadt Plettenberg	Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen.....690
06.07.2017	Stadt Lüdenscheid	Berichtigung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“693



Bekanntmachung der Stadt Halver

Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“

hier: Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 10.07.2017 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte mit Bekanntmachung vom 12.07.2017.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Halver ebenfalls in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 14 und § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch wird zur Sicherung der Planung für den Planbereich für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan eine Veränderungssperre beschlossen, mit dem Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist, für den nicht beplanten Innenbereich, also die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, die hauptsächlich durch einzelhandliche, wohnbauliche und gemischte Nutzungen geprägt sind, Regelungen treffen. Besonders in Bezug auf das neue Baugesetzbuch und der zum Ende des Jahres wirksam werdenden Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen (GlüStV NRW) zur Errichtung und den Betrieb von Vergnügungsstätten gibt es Handlungsbedarf, um einen Trading-Down-Prozess in der Innenstadt entgegen zu wirken.

Bei Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten einer Veränderungssperre beantragt werden, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Im künftigen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentliche den Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich ist es erforderlich, eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff Baugesetzbuch mit dem Inhalt zu beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 47 „Zentrum Halver“, rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

Die Geltungsdauer kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 10.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Nach den Bestimmungen der GO NRW können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Ratsbeschluss zum Erlass der Veränderungssperre nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER
Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 47 „Zentrum Halver“

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ einzuleiten.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, das Zentrum von Halver im Innenstadtbereich funktionsfähig sowie ein lebendiges urbanes Umfeld zu erhalten. Dafür ist die Steuerung des unbeplanten Innenbereiches über eine Bauleitplanung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 47 soll für den nicht beplanten Innenbereich, also die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, die hauptsächlich durch einzelhandliche, wohnbauliche und gemischte Nutzungen geprägt sind, Regelungen treffen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“:

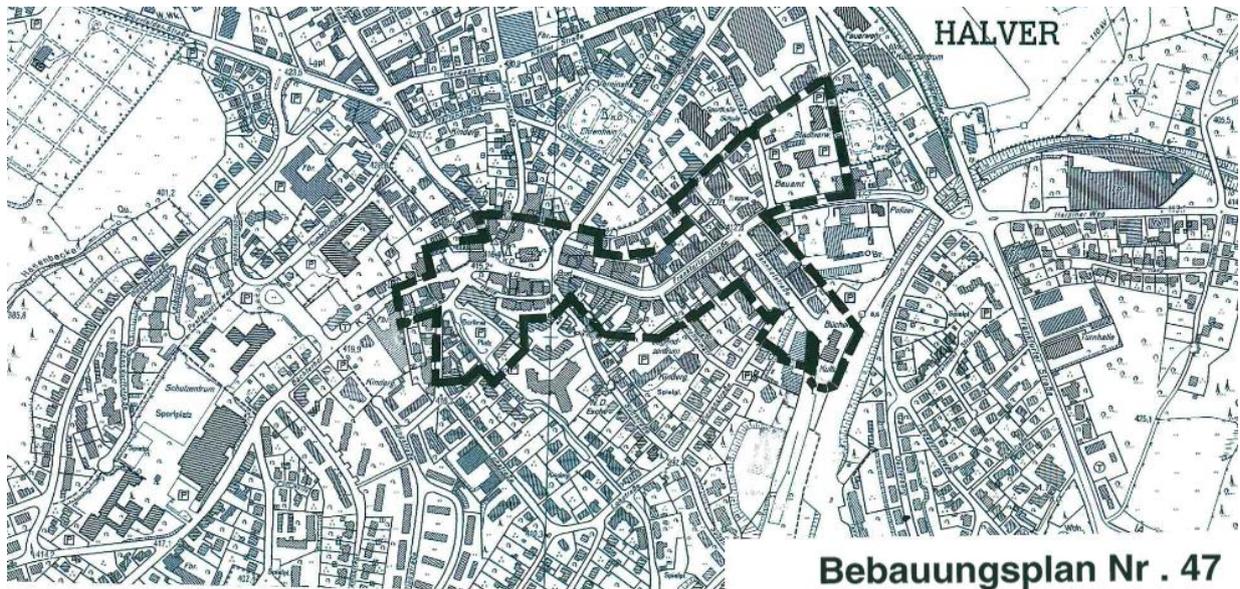
Im Geltungsbereich des eingeleiteten Bebauungsplan Nr. 44 "Ortslage Halver" wurde der mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmte zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadtzentrum (aus dem im Jahr 2010 fortgeschrieben Einzelhandelskonzept) ausgespart.

Diese Fläche bildet den größten Teil des Geltungsbereiches. Der Bebauungsplan Nr. 19 II („Innenstadt Teil II“ und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 "Oesterberg" sowie Nr. 18 " für das Gelände zwischen Hagedornstraße und der Frankfurter Straße") bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches.

An der Mittelstraße bildet der Bebauungsplan Nr. 16 „ zwischen Schulstraße und Thomasstraße“ die nordöstliche Grenze.

Westlich geht der Geltungsbereich bis zum Bächterhof und dem Bebauungsplan Nr. 3 „ Auf dem Dorfe“ an der Marktstraße.

Planbereich:



MASSTAB 1: 5000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**Bebauungsplan Nr. 47
„ Zentrum Halver, „**

Halver, den 07.07.2017

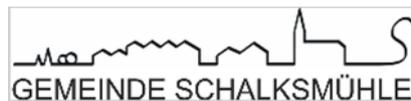
Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Wohnen
Im Auftrag

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 12.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

hier: Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird

das untenstehend beschriebene Teilstück der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 65 m) mit Wirkung ab dem 01.08.2017

eingezogen.

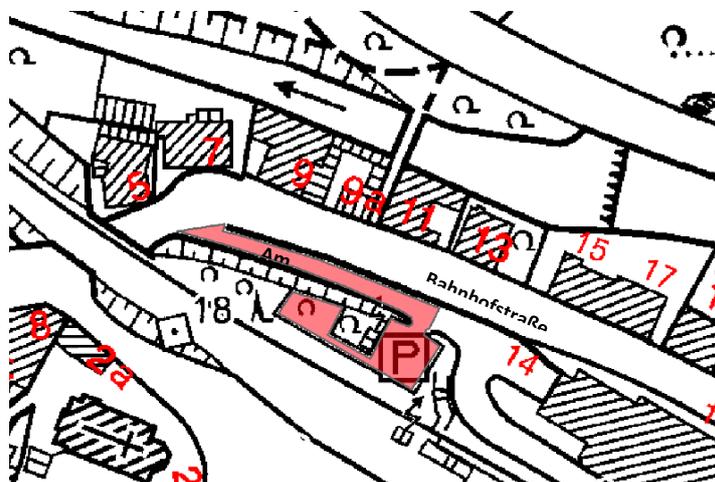
Begründung:

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen.

Die Absicht der Einziehung ist am 05.04.2017 im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 14 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:

von westlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Höhe Einfahrt öffentlicher Parkplatz (Länge ca. 65 m) sowie öffentlicher Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle gem. nachstehendem Lageplan.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 GVBl. NRW. S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Geschäftsstelle des Gerichts übermittelt werden.

Schalksmühle, 11.07.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 für die Stadt Menden (Sauerland)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen kann in der Zeit von:

- montags bis freitags	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018/2019 können von allen Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 20.07.2017 bis zum 31.08.2017 bei der obengenannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Menden (Sauerland), den 12.07.2017

gez. Wächter
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2018/2019
-ENTWURF-**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S.966), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom xx.xx.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018/2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2018	2019
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	143.885.500 €	145.341.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>143.446.500 €</u>	<u>143.413.100 €</u>
	439.000 €	1.928.500 €
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.276.300 €	137.876.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>134.263.300 €</u>	<u>134.545.300 €</u>
	2.013.000 €	3.331.400 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.207.500 €	7.552.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>10.930.300 €</u>	<u>18.822.300 €</u>
	-5.722.800 €	-11.269.600 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.734.800 €	11.936.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.367.900 €</u>	<u>2.422.900 €</u>
	4.366.900 €	9.513.700 €
	657.100 €	1.575.500 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2018 auf	5.722.800 €
davon rentierlich	300.000 €
und	
im Haushaltsjahr 2019 auf	11.269.600 €
davon rentierlich	20.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2018 auf	3.496.500 €
und	
im Haushaltsjahr 2019 auf	4.035.900 €
festgesetzt.	

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 auf 100 Mio. €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem aktuellen Haushaltsanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 dauerhaft sichergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 (1) GemHVO NRW werden auf Produktebene grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen als gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern das im Produkt festgesetzte Ergebnis nicht vermindert wird. Ist die Mitteldeckung auf Produktebene nicht möglich, ist die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen die nach Satz 1 innerhalb eines Produktes gedeckt werden können, gelten in diesen Fällen nicht als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
2. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nach § 21 (2) GemHVO können auf Produktebene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z. B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen). Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
3. Folgende Aufwendungen / Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - a. Personalaufwendungen
 - b. Abschreibungen
 - c. interne Leistungsbeziehungen
 - d. alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM) (hier u.a. Betriebskosten, Mieten)
4. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der Fassung vom 05.02.2013.

Menden (Sauerland), den 23.06.2017

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)
über die beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche
der Gartenstraße**

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) für die in der u.a. Abbildung 1 rot umrandet dargestellte Teilfläche der Gartenstraße einzuleiten. Mit der Einziehung entfällt die Zweckbestimmung der vorgenannten Teilfläche der Gartenstraße als öffentliche Verkehrsfläche.

Der Bebauungsplan Nr. 196 der Stadt Menden „Bereich Unnaer Straße / Nordwall / Gartenstraße“ sieht eine Überbauung der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche der Gartenstraße durch das in seinem Geltungsbereich geplante Einkaufszentrum vor und setzt aus diesem Grunde eine nordöstlich der zur Bebauung bestimmten Grundstücke verlaufende Ersatztrasse für die künftige Anbindung der Gartenstraße an den Nordwall fest. Der Verlauf der Ersatztrasse ist in der u.a. Abbildung 2 blau umrandet dargestellt.

Die Einziehung der o.a. Teilfläche der Gartenstraße soll nur erfolgen, wenn die Herstellung der Ersatztrasse durch den Betreiber des geplanten Einkaufszentrums rechtlich und wirtschaftlich sichergestellt ist.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können

bis zum 30.10.2017

bei der Stadt Menden (Sauerland) – Abteilung Umwelt und Bauverwaltung -, Neumarkt 5, 58706 Menden, schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zeichnungen, welche die einzuziehende Teilfläche der Gartenstraße und den Verlauf der festgesetzten Ersatztrasse in einem vergrößerten Maßstab darstellen, können in der o.a. Dienststelle während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung jederzeit eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Mittwoch 8.15 – 12.30 und 14.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.15 – 12.30 und 14.30 – 17.30 Uhr

Freitag 8.15 – 12.30 Uhr.

Menden, 12.07.2017

(gez. Wächter)

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Abbildung 1



Abbildung 2



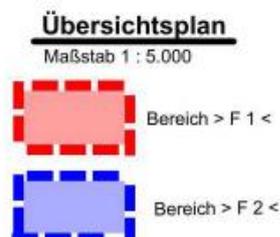
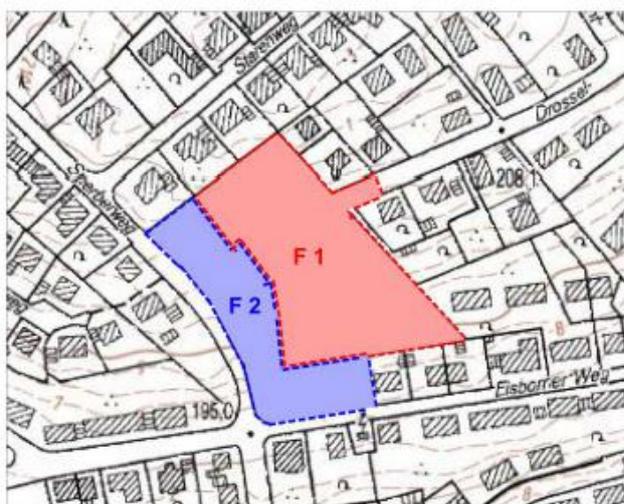
**Satzung
zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung
für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des
Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 218
„Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ der Stadt Menden (Sauerland)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2017**

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie des § 86 Abs. 1 und Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 11.07.2017 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

(1) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 218. Im Übersichtsplan sind die Bereiche, für die unterschiedliche Gestaltungsvorschriften gelten, mit dem Buchstaben F und einer Ordnungsziffer bezeichnet (z. B. F1). Wird bei einer Regelung keine Unterscheidung in verschiedene Bereiche getroffen, so gilt diese für den gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.



(2) Inhalt der Änderung

Die Gestaltungssatzung für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ wird in Bezug auf die Regelungen zur **Dachform/ -neigung gemäß den Absätzen (2.1) und (2.2)** durch die folgenden Formulierungen ersetzt:

(2.1) Innerhalb des Bereiches F1 – Gebietsinneren sind folgende Dachformen und -neigungen zulässig:

- Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 45°
- Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Zeltdächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Walmdächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Flachdächer

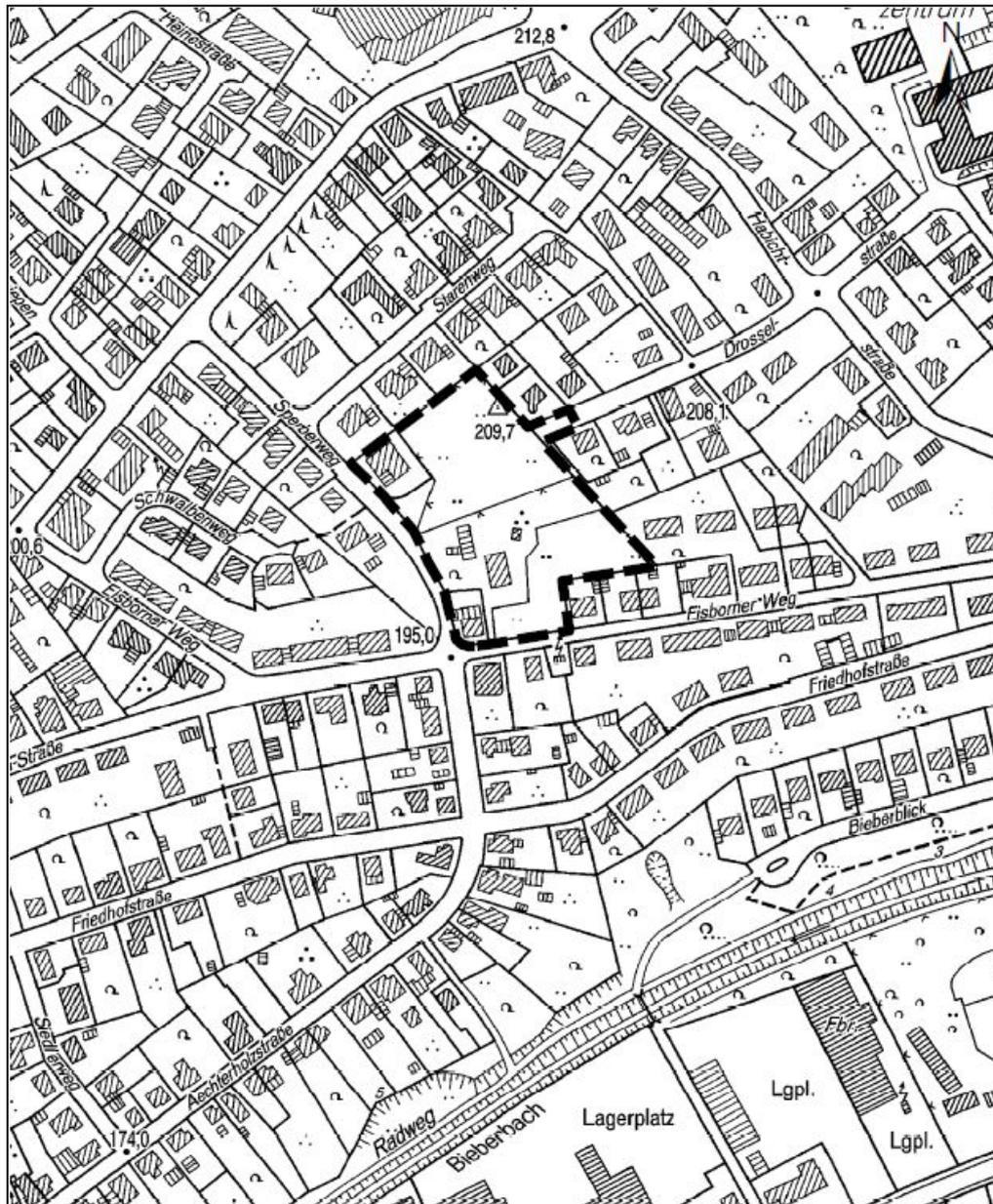
(2.2) Innerhalb des Bereiches F2 – Westlicher und südlicher Randbereich an bestehenden Straßen sind folgende Dachformen und -neigungen zulässig:

- Satteldächer mit einer Neigung von 25° bis 45°
- Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 45°
- Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Zeltmächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Walmdächer mit einer Neigung von 15° bis 35°
- Pult-, Zelt- und Walmdächer sind nur bei Wandhöhen (mittlere Höhe vom Urgelände bis Schnittpunkt aufgehende Wand und Dachhaut) >6,0 m gemessen an der Südseite zulässig.

(3) Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Geltungsbereich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die für Neubebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 218 „Bereich zwischen Drosselstraße und Sperberweg“ der Stadt Menden (Sauerland)



II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Sie liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Menden (Sauerland), den 13.07.2017
Der Bürgermeister

gez. Wächter
(Wächter)



Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Plettenberg

Ersatzbestimmung eines Mitglieds des Rates der Stadt Plettenberg

Ratsfrau Heike Schwab, Auf der Weide 14, 58840 Plettenberg (Plettenberger Wählergemeinschaft, PWG) hat am 22.06.2017 zur Niederschrift den Verzicht auf ihr Ratsmandat mit Ablauf des 30.06.2017 erklärt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW Seite 454) in der derzeit gültigen Fassung rückt als nächste Bewerberin auf der Reserveliste der Plettenberger Wählergemeinschaft, PWG, mit Wirkung vom 01.07.2017

Frau Marita Sievers, Schubertstraße 27 b, 58840 Plettenberg,

in den Rat der Stadt Plettenberg nach.

Frau Sievers hat mit Erklärung vom 22.06.2017 das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung, Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Plettenberg, Grünestr 12, 58840 Plettenberg, schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Plettenberg, den 23.06.2017

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez.
-Schulte-



Bekanntmachung der Stadt Balve

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Balve wird in der Zeit vom **04.09. bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

im Rathaus der Stadt Balve, 58802 Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 7 und 14 (barrierefrei) von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am 04.09.2017 von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät wird ausschließlich von einem Bediensteten der Stadt Balve bedient.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017 bis 12:00 Uhr**, beim **Bürgermeister der Stadt Balve**,

Widukindplatz 1, 58802 Balve, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 150 - Märkischer Kreis II (Iserlohn, Menden, Hemer Balve, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl, Neuenrade, Plettenberg) - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **03. September 2017** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **08. September 2017**, versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017**,

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich beför-

dert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

58802 Balve, 12.07. 2017

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 11.07.2017

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 499) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 10.07.2017 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für jede Grundschule der Stadt Lüdenscheid wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Für einzelne benachbarte Schuleinzugsbereiche wird zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken ein Überschneidungsgebiet festgelegt.

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche sowie das Überschneidungsgebiet benachbarter Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid“.

§ 3

Zuständigkeit

Als Stelle, die für die in einem Überschneidungsgebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder die zustän-

dige Grundschule festlegt, wird der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Lüdenscheid bestimmt.

§ 4

Änderung von Straßennamen

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 01.08.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.07.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 11.07.2017

1. Adolf-Kolping-Schule, Danziger Weg 45

Altheider Straße
Annabergstraße
Berliner Straße
Bozener Weg
Brandenburger Weg
Bräuckenstraße 029 - 999
Bromberger Straße
Danziger Weg
Elbinger Straße
Eupener Steig
Glatzer Straße 015 - 999, 026 - 998
Görlitzer Straße
Honsel
Honseler Bruch
Honseler Steig
Honseler Straße
Hüttemeisterstraße
Kaplan-Hirschfelder-Weg
Karlsbader Weg
Königsberger Straße
Laubaner Weg
Malmedyer Steig
Memeler Weg
Posener Weg
Reichenberger Straße
Reinerzer Ring
Saarlandstraße
Straßburger Weg
Waldenburger Weg

Aus dem Schuleinzugsbereich als **Überschneidungsgebiet** mit der

a) Pestalozzischule
die Straßen
Memeler Weg
Posener Weg

b) Tinsberger Schule
die Straßen
Annabergstraße
Honseler Steig
Honseler Straße 001 - 027, 002 - 026
Im Eichholz
Laubaner Weg
Tulpenweg

2. Schule Bierbaum, Kirchstraße 12

Aechtenscheid
Am Bierbaum
Am Brutenberg
Am Ebbeblick
Am Räther
Behringweg
Bonhoefferstraße
Bremecke
Bremecker Weg
Brenscheider Straße
Brüninghauser Straße 001 - 015, 002 - 032
Calderdalestraße
Den-Helder-Straße
Europa-Allee
Fischersverse
Flemingweg
Gasmert
Gneisenaustraße
Greifswalder Straße
Herscheider Landstraße 055 - 999, 022 - 998
Hokühl
Homert
Höher Weg
Hottebruch
Hühnersiepen
In den Buchen
Jüngerstraße
Kalver Straße 001 - 027, 002 - 030
Kirchstraße
Klinkenberg
Kösliner Straße
Leuvenstraße
Moltkestraße
Myslenicestraße
Oelken
Paracelsusstraße
Paulmannshöher Straße
Piepersloher Platz
Räther
Ringstraße
Robert-Koch-Weg
Röntgenweg
Romillystraße
Ruck
Scharnhorststraße
Schwiendahl
Silberg
Silbergstraße
Spielwigge
Stettiner Straße
Stillebeul

Stilleking
Stralsunder Weg
Taganrogstraße
Treckinghauser Straße
Werkshagener Straße
Westerfelder Weg
Zum Westerfeld

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a) Grundschule N. N. (noch nicht benannt)
die Straßen
Bonhoefferstraße
Gneisenaustraße
Herscheider Landstraße 055 - 999, 002 - 998
Höher Weg
Kalver Straße 001 - 027, 002 - 030
Moltkestraße
Scharnhorststraße

3. Erwin-Welke-Schule, Fuelbecker Straße 45

Alfred-Heinze-Straße
Altenaer Straße 059 - 143, 074 - 130
Am Galgenberg
Am Lehmberg
Am Rahmedequell
An der Bellmerie
Asterweg
Aßmannstraße
Brake (Bellmerie)
Breitenstück
Brüderstraße 033 - 999, 028 - 998
Brunscheid
Brunscheider Straße
Buschhausen
Buschhauser Weg
Dreve
Drever Weg
Elsa-Brändström-Straße
Fuelbecker Straße 001 - 163, 002 - 160
Glatzer Straße 001 - 013, 002 - 024
Hanni-Henning-Weg
Hans-Matthies-Straße
Heini-Wiegmann-Weg
Horringhausen
Horringhauser Straße
Im Eichholz
Kreuzweg
Kuckuck
Lennestraße

Lieselotte-Kahn-Straße
 Ludmilla-Stjupan-Straße
 Mittlerer Worthagen
 Nelkenweg
 Niederhunscheid
 Noltestraße
 Oberhunscheid
 Oberer Worthagen
 Ossenberg
 Rosenweg
 Tulpenweg
 Unterer Worthagen
 Unterm Vogelberg
 Veilchenweg
 Vogelberg
 Vogelberger Weg
 Wacholderstück
 Walter-Süskind-Straße
 Wauerthang
 Wauertsiepen
 Werdohler Landstraße 001 - 073, 002 - 018
 Werner-Kowalski-Straße
 Wilhelm-Kattwinkel-Straße
 Willy-Bürger-Straße
 Worthplatz
 Zum Timberg

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a) Adolf-Kolping-Schule
 die Straßen
 Asternweg
 Im Eichholz
 Nelkenweg
 Rosenweg
 Tulpenweg

b) Tinsberger Schule
 die Straßen
 Am Lehmberg
 Brüderstraße 028 - 998, 033 - 999
 Elsa-Brändström-Straße
 Glatzer Straße 001 - 013, 002 - 024
 Kreuzweg
 Veilchenweg

4. Knapper Schule, Lessingstraße 14

Albrechtstraße
 Altenaer Straße 015 – 033 a
 Am Grünewald
 Am Güterbahnhof
 Am Neuen Haus

Am Tunnel
 Bahnhofsallee
 Bahnhofstraße
 Börsenstraße
 Dukatenweg
 Frankenplatz
 Frankenstraße
 Friedhofstraße
 Friedrichstraße
 Graf-von-Galen-Straße
 Gustav-Adolf-Straße
 Hagedornskamp
 Heedfelder Straße 001 - 045 b, 002 - 056
 Herderstraße
 Im Sträßchen
 Karlstraße
 Karolinenstraße
 Kindergäßchen
 Knapper Straße
 Körnerstraße
 Lessingstraße
 Lösenbacher Straße
 Ludwigstraße
 Lutherstraße
 Martin-Niemöller-Straße
 Mathildenstraße
 Nordstraße
 Parkstraße 001 - 033, 002 - 042
 Phänomenta-Weg
 Rathausplatz
 Ruth-Tannenzapf-Weg
 Schättekopf
 Sterngasse
 Sternplatz
 Theodor-Schulte-Platz
 Wehberger Straße 001 - 051 f, 002 - 062
 Wermecker Grund
 Wermecker Weg
 Wilhelmstraße
 Winkhauser Straße

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a) Grundschule Parkstraße
 die Straße
 Frankenplatz
 Frankenstraße

b) Tinsberger Schule
 die Straße
 Altenaer Straße 015 - 033

c) Schule Wehberg
 die Straßen

Am Neuen Haus
Ludwigstraße

5. Schule Lösenbach, Schubertstraße 9

Altenhof/Oedenthal
Alte Wache
Am Gölling
Am Kattendiek
An den Tannen
Bachstraße
Beethovenstraße
Brahmsweg
Brake (Othlinghausen)
Brucknerstraße
Buckesfeld
Buckesfelder Kopf
Buckesfelder Ring
Buckesfelder Steig
Buckesfelder Straße
Eibenweg
Eicken
Esberghang
Esbergweg
Felde
Flotowstraße
Gluckstraße
Händelstraße
Haydnstraße
Heedfelder Straße 047 - 087b, 058 - 092b
Hindemithstraße
Hohe Steinert
Humperdinckstraße
Im Siepen
Im Stoberg
Im Winkel
Kiefernweg
Lärchenweg
Lisztstraße
Lösenbacher Landstraße 059 - 999, 046 - 998
Lortzingstraße
Markwiese
Mozartstraße
Oedenthalerhagen
Offenbachstraße
Orffstraße
Othlinghauser Straße
Raihelplatz
Regerstraße
Richthofenstraße
Rotdornweg
Schubertstraße

Schumannstraße
Steinbrink
Tannenkamp
Telemannstraße
Unterm Freihof
Wagnerstraße
Weberstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Zum Brauberg
Zum Schierey

Aus dem Schuleinzugsbereich als **Überschnei-
dungsgebiet** mit der

a)Schule Wehberg
die Straßen
Alte Wache
Am Gölling
An den Tannen
Buckesfelder Straße 001 - 071, 002 - 056
Eibenweg
Heedfelder Straße 047 - 087 b, 058 - 092 b
Kiefernweg
Lärchenweg
Richthofenstraße
Rotdornweg

6. Otfried-Preußler-Schule, Brockhauser Weg 34

Ahornweg
Altenaer Straße 145 - 999, 132 - 998
Am Brockhauser Quell
Am Heicken
Am Köpfchen
Am Ostenhagen
Am Ravenshagen
Auf dem Schüffel
August-Adamy-Siedlung
Brinker Höhe
Brockhauser Weg
Brucher Weg
Burgweg
Claudiusstraße
Dammessiepen
Dannenbergstraße
Eggenpfad
Elisabethstraße
Fabiolastraße
Fontanestraße
Freisenberg
Freisenbergstraße
Fuelbecker Straße 165 - 999, 162 - 998
Gevelndorfer Straße
Gielster Stück

Golsberger Straße
 Gottmecke
 Gutenbergstraße
 Hebbelweg
 Heedfelder Straße 125 - 999, 138 - 998
 Heedfelder Landstraße
 Heide (Oedenthal)
 Hellstück
 Hölderlinstraße
 Hoher Hagen
 Hulsberg
 Hulsberger Waldweg
 Hulsberger Weg
 Hülscheider Baum
 Hüttenberg
 Im Born
 Im Grund
 Im Steckenhahn
 Im Wiesental
 In der Dönne
 Kalkofenweg
 Kapellenweg
 Karlshöhe
 Kaukenberg
 Kaukenberger Weg
 Kerkhagen
 Kerkhagener Weg
 Kettenberg
 Klopstockweg
 Krummenscheider Weg
 Leye
 Markhahn
 Mörikeweg
 Nelly-Pütz-Straße
 Neuenhaus
 Oedenthaler Straße 001 - 101, 002 - 098
 Paolaweg
 Preußborn
 Rathmecke
 Rathmecker Platz
 Rathmecker Weg
 Römerweg
 Sauerlandring
 Schulstraße
 Siedlungsweg
 Tietmecker Weg
 Turckswalze
 Tweerweg
 Uhlandstraße

Ulmenweg
 Vogelbergersiepen
 Walterstraße
 Wielandstraße
 Wislader Weg
 Zu den Hohlwegen

Aus dem Schuleinzugsbereich als **Überschneidungsgebiet** mit der

- a)
- Schule Wehberg
 - die Straßen
 - Am Ostenhagen
 - Auf dem Schüffel
 - Elisabethstraße
 - Fabiolastraße
 - Freisenberg
 - Freisenbergstraße
 - Im Grund
 - Kerkhagen
 - Kerkhagener Weg
 - Nelly-Pütz-Straße
 - Paolaweg
 - Preußborn
 - Sauerlandring
 - Siedlungsweg
 - Tietmecker Weg
 - Walterstraße
 - Wielandstraße
 - Zu den Hohlwegen

7. Grundschule Parkstraße, Parkstraße 241

Alemannenstraße
 Altenhof/Neuenhof
 Altenlüdenscheid
 Am Gehäge
 Am Grünen Ufer
 Am Hohberg
 Am Kamp
 Am Knockelsberg
 Am Langen Acker
 Am Malterscheid
 Am Nocken
 Am Raffelnberg
 Am Rohhammer
 Am Röttgen
 Am Stülberg
 Am Wasserturm
 Am Wittberge
 Am Ziegenkopf
 Bayernstraße
 Birkenweg
 Brügger Höh
 Bundhagen
 Buschloher Straße
 Cheruskerweg

Dohlengasse		Volmestraße	
Eichenweg		Wahrder Weg	
Eininghauser Weg		Waldstraße	
Ellinghausen		Weidengrund	
Falkenhöhe		Wesselberg	
Friedenstreppe		Wesselberger Weg	
Friesenstraße		Westfalenstraße	043 - 999, 020 - 998
Frohnenberg		Wikingerweg	
Germanenstraße	053 - 999, 062 - 998	Woeste	
Gotenstraße		Zur Schönen Aussicht	
Halverstraße			
Hirschberg			
Hubertusweg		Aus dem Schuleinzugsbereich als Überschneidungsgebiet mit der	
Husmecke			
Im Langen Hahn		a)Knapper Schule	
In der Mark		die Straßen	
Kiebitzweg		Alemannenstraße	
Langobardenweg		Bayernstraße	
Lehmecke		Friesenstraße	
Lindenhof		In der Mark	
Lösenbacher Landstraße	001 - 057, 002 - 044	Märkenstück	
Markomannenweg		Parkstraße	035 - 049, 044 - 052
Märkenstück		Sachsenstraße	020 - 999, 021 - 999
Mintenbeck		Thüringer Straße	
Mintenbecker Straße		Wikingerweg	
Nietenberger Weg			
Obere Schlänke		b)Westschule	
Oedenthaler Straße	103 - 999, 100 - 998	die Straßen	
Oeneking		Germanenstraße	053 - 999, 062 - 998
Oenekinger Hang		Markomannenweg	
Oenekinger Weg	019 - 999, 048 - 998	Oenekinger Weg	019 - 999, 048 - 998
Ohler Weg			
Opderbeckstraße			
Ostendorfstraße			
Parkstraße	035 - 999, 044 - 998		
Raffelnberger Weg			
Reininghausen			
Sachsenstraße	021 - 029, 020 - 028		
Schiefe Ahelle			
Schlade			
Schönecker Straße			
Solmecke			
Stillekingstraße			
Stülberggring			
Stüttbergweg			
Stüttinghauser Ringstraße			
Talstraße	129 - 999, 106 - 998		
Teutonenstraße			
Thüringer Straße			
Tinghausen			
Untere Schlänke			
Über der Straße			

8. Pestalozzischule, Weißenburger Straße 14

Alsenstraße	
Alte Rathausstraße	
Altenaer Straße	001 - 015, 002 - 014
Altgasse	
Am Gartenhang	
Am Sonnenhang	
An der Friedensschule	
An der Leye	
Annengasse	
Bodelschwinghstraße	
Bräuckenhang	
Bräuckenstraße	001 - 027
Breslauer Straße	
Busch-Jaeger-Weg	
Corneliusstraße	
Domgasse	
Düppelstraße	
Eduardstraße	
Flandernweg	
Fliednerstraße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	

Gartenstraße	Staberger Straße	
Goldene Ecke	Talstraße	002 - 036
Grabenstraße	Teufelsgäßchen	
Graf-Engelbert-Platz	Thünenstraße	
Grüberstraße	Thümentreppe	
Grüner Weg	Turmstraße	
Hasleystraße	Von-der-Marck-Straße	
Hermannstraße	Weißbürger Straße	
Herzogstraße	Werdohler Straße	001 - 043, 002 - 030
Hochstraße	Wichernstraße	
Im Hasley		
Im Ort		
Im Schmidtschen Kamp	Aus dem Schuleinzugsbereich als Überschneidungsgebiet mit der	
Im Volksfeld	a)Adolf-Kolping-Schule	
In der Landwehr	die Straßen	
Jürgen-Dietrich-Weg	Bräuckenhang	
Jockuschstraße	Bräuckenstraße	001 - 027
Karussellplatz	Breslauer Straße	053 - 999, 058 - 998
Kerksigstraße	Flandernweg	
Kirchplatz	Rostocker Straße	
Kirchsteige	Schlittenbacher Straße	
Kommandantenstraße	Schützenstraße	
Krumme Gasse	b)Westschule	
Kurt-Weill-Weg	die Straßen	
Landwehrstiege	Altenaer Straße	001 - 015, 002 - 014
Leopoldgasse	Am Gartenhang	
Lienenkämperstraße	Am Sonnenhang	
Lindenau	An der Friedensschule	
Loher Straße	An der Leye	
Luisenstraße	Busch-Jaeger-Weg	
Marienstraße	Freiherr-vom-Stein-Straße	
Mittelstraße	Gartenstraße	
Neugasse	Grüberstraße	
Noelleweg	Hasleystraße	
Ostkamp	Im Hasley	
Oststraße	Im Ort	
Paulinenstraße	Im Schmidtschen Kamp	
Peterstraße	In der Landwehr	
Philippstraße	Jockuschstraße	
Ringmauerstraße	Karussellplatz	
Rosengarten	Krumme Gasse	
Rostocker Straße	Landwehrstiege	
Römergasse	Lienenkämperstraße	
Sauerfelder Straße	Lindenau	
Schemperstraße	Paulinenstraße	
Schillerstraße	Peterstraße	
Schlittenbacher Straße	Philippstraße	
Schützenstraße	Rosengarten	
Spichernweg	Thünenstraße	
	9. Tinsberger Schule, Obertinsberger Straße 16	
	Altenaer Straße	035 - 057, 016 - 072
	Am Reckenstück	
	Am Worthang	
	Bergstraße	
	Breitenloher Straße	

Brüderstraße 001 - 031, 002 - 026
 Brüderweg
 Christine-Schnur-Weg
 Feldstraße
 Gasstraße
 Gersbeuler Straße
 Goethestraße
 Handweiserstraße
 Hotopstraße
 Humboldtstraße
 Kaiserallee
 Kampstraße
 Kluser Straße
 Königstraße
 Kronprinzenstraße
 Liebigstraße
 Niedersteinanlage
 Obertinsberger Straße
 Reckenstraße
 Richardstraße
 Sedanstraße
 Tinsberger Schulweg
 Untertinsberger Straße
 Viktoriastraße
 Werdohler Straße 045 - 999, 032 - 998
 Wiesenstraße
 Wiesmannstraße
 Worthnocken
 Worthstraße
 Zur Normandie

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a) Adolf-Kolping-Schule
 die Straßen
 Am Reckenstück
 Am Worthhang
 Handweiserstraße
 Hotopstraße
 Kaiserallee
 Niedersteinanlage
 Reckenstraße
 Worthnocken
 Worthstraße 001 - 049, 002 - 048

b) Knapper Schule
 die Straßen
 Gasstraße
 Sedanstraße
 Viktoriastraße

c) Pestalozzischule
 die Straßen
 Bergstraße
 Königstraße
 Kronprinzenstraße
 Wiesmannstraße

10. Schule Wehberg, Im Olpendahl 10 a

Am Drostenstück
 Am Fuhrpark
 Am Weiten Blick
 Am Wendelpfad
 Am Wiesenhang
 Amselweg
 An der Heerwiese
 An der Steinert
 Asenberg
 Breitenfeld
 Buchfinkenweg
 Cranachweg
 Dammstraße
 Diebesweg
 Drosselweg
 Dürerweg
 Eulenweg
 Friedrichstaler Straße
 Grebbecke
 Grebbecker Weg
 Hasenkamp
 Heedfelder Straße 089 - 123, 094 - 136
 Heerwieser Weg
 Hochstein
 Holbeinweg
 Im Olpendahl
 Kohlmeisenweg
 Lange Sicht
 Langenohler Weg
 Nachtigallenweg
 Niederwehberg
 Pieperskamp
 Rahmedestraße
 Rotkehlchenweg
 Schmittenstück
 Sperlingweg
 Starenweg
 Stieglitzweg
 Wassersteige
 Wehberger Straße 053 - 999, 064 - 998
 Zaunkönigweg
 Zeisigweg
 Zum Tümpel
 Zum Weißen Pferd

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a)Schule Lösenbach
die Straßen
Cranachweg
Dürerweg
Grebbecke
Grebbecker Weg
Heedfelder Straße 089 - 123, 094 - 136
Holbeinweg

b)Tinsberger Schule
die Straßen
Diebesweg
Friedrichstaler Straße
Zum Weißen Pferd

11. Westschule, Kölner Straße 71

Am Mühlenberg
Am Nattenberg
Am Ramsberg
Am Südhang
Am Westhang
Am Willigloh
Angelnweg
An der Schnappe
Augustastrasse
Bataverweg
Bruktererweg
Burgunderweg
Carl-Berg-Weg
Cimbernweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Germanenstraße 001 - 051, 002 - 060
Harlingerstraße
Heckengang
Hohfuhrstraße
Im Steilhang
Jahnplatz
Jahnstraße
Jütenweg
Kölner Straße
Kurze Straße
Lohmühlenstraße
Lohmühlentreppe
Luisental
Mengelsiepen
Neuenhofer Straße 051 - 999, 052 - 998
Normannenweg
Nurrehang
Oberes Willigloh
Oenekinger Weg 001 - 017, 002 - 046 a

Overbergstraße
Ramsberghang
Rugierweg
Sachsenstraße 001 - 019, 002 - 018
Salierweg
Sugambreweg
Südstraße
Talstraße 039 - 127, 038 - 104
Thünenstraße
Westfalenstraße 001 - 041, 002 - 018
Weststraße
Widukindweg
Wildmecke

Aus dem Schuleinzugsbereich **als Überschneidungsgebiet** mit der

a)Knapper Schule
die Straßen
Am Westhang
Augustastrasse
Jahnstraße
Weststraße
Widukindweg
b)Grundschule Parkstraße
die Straßen
Angelnweg
Bataverweg
Bruktererweg
Burgunderweg
Germanenstraße 001 - 051, 002 - 060
Harlingerstraße
Jütenweg
Normannenweg
Oenekinger Weg 001 - 017, 002 - 046 a
Salierweg
c)Pestalozzischule
die Straßen
Am Willigloh
Carl-Berg-Weg
Heckengang
Hohfuhrstraße
Oberes Willigloh

12. Grundschule N. N. (noch nicht benannt), Standort: perspektivisch Wefelshohl

Am Eisenberg
Am Flachsacker
Am Hang
Am Hilgenhaus
Am Hüttenfeld
Am Hundebrink
Am Schäferland
Am Stüfeken
Am Waldberg

An der Eveke		Schlachthausstraße	
An den Husareneichen		Schmittehahn	
An der Mehr		Schnepperstraße	
Auf'm Aul		Sembergweg	
Bauckloh		Sonderfelder Weg	
Blücherweg		Talstraße	001 - 037
Borbet		Timbergstraße	
Brauck		Versestraße	
Brauckmannstraße		Vusmecke	
Bräuckenstraße	002 - 998	Wenninghausen	
Brunestraße		Wefelshohl	
Brüninghauser Straße	017 - 999, 034 - 998	Wefelshohler Schulweg	
Buschweg		Wefelshohler Straße	
Dickestraße		Werdohler Landstraße	075 - 323, 020 - 362
Dreversiepen		Wibschla	
Dulmecker Weg		Wigginghausen	
Elsbeerenweg		Wigginghauser Straße	
Ginsterweg		Zum Stucken	
Grenzweg			
Gustavstraße			
Habbecker Weg		Aus dem Schuleinzugsbereich als Überschneidungsgebiet mit der	
Hardenbergstraße		a)Adolf-Kolping-Schule	
Hebberger Weg		die Straßen	
Heide (Wenninghausen)		Am Hilgenhaus	
Herscheider Landstraße	001 - 053 a, 002 - 020	Bräuckenstraße	002 - 998
Hoffmeisterstraße		Hueckstraße	
Hollmecker Weg		Leifringhauser Straße	
Hueckstraße		Zum Stucken	
Hügelstraße		b)Schule Bierbaum	
Im Goseborn		die Straßen	
Im Schemm		Am Hang	
Kalver Höhe		Am Hüttenfeld	
Kalver Landweg		Am Hundebrink	
Kalver Straße	029 - 999, 032 - 998	Am Schäferland	
Kasernenweg		An der Eveke	
Kattenbusch		An den Husareneichen	
Kattenbuscher Weg		An der Mehr	
Klein-Leifringhausen		Bauckloh	
Krähennocken		Blücherweg	
Leifringhausen		Borbet	
Leifringhauser Straße		Brauck	
Mühlenberg		Brauckmannstraße	
Mühlhagener Weg		Brunestraße	
Neuenhofer Straße	001 - 049, 002 - 050	Dickestraße	
Nottebohmstraße		Grenzweg	
Pferdekamp		Gustavstraße	
Platehofstraße		Hardenbergstraße	
Potmecker Weg		Hebberger Weg	
Rehbuschweg		Herscheider Landstraße	001 - 053 a, 002 - 020
		Im Goseborn	
		Kalver Höhe	
		Kalver Landweg	
		Kalver Straße	029 - 999, 032 - 998
		Kasernenweg	
		Neuenhofer Straße	001 - 049, 002 - 050
		Schnepperstraße	
		Zum Stucken	

c) Erwin-Welke-Schule
die Straßen
Am Flachsacker
Am Waldberg
Habbecker Weg
Mühlhagener Weg
Potmecker Weg
Timbergstraße

d) Pestalozzischule
die Straßen
Krähennocken
Schlachthausstraße
Wefelshohl
Wefelshohler Schulweg
Wefelshohler Straße



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad/An der Steinert“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 22.05.2017

Anregungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen nicht, soweit neben dem Bestandsschutz auch eine eventuelle Erweiterung des Einrichtungshauses und Werkstätten Hübner GmbH & Co. KG möglich ist.

Stellungnahme hierzu:

Die Firma Hübner GmbH & Co. KG ist historisch Ende der vierziger Jahre aus einer Schreinerwerkstatt mit Lager entstanden und betreibt auch heute noch eine Möbelwerkstatt. Mitte der sechziger Jahre ist eine Möbelausstellung hinzugekommen. Die Zulässigkeit des Werkstatt- und Lagerbetriebes wird durch den Bebauungsplan nicht berührt. Möbel gehören zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid und sind von der Reglementierung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht betroffen. Außer Möbel werden auf einer untergeordneten Flächengröße Einrichtungsgegenstände verkauft, die zum größten Teil unter die zentrenrelevanten Sortimente zu fassen sind. Der Bebauungsplan bestimmt, dass bei einem

nicht-zentrenrelevanten Hauptsortiment bis zu 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche zentrenrelevantes Randsortiment mitgeführt werden darf. Im Rahmen dieser Festsetzung sind Erweiterungen des Möbelhauses möglich, solange keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO vorliegen. Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben des Märkischen Kreises vom 30.05.2017

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich insgesamt sechs im Altlastenkataster eingetragene Altstandorte und Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen. Die Altstandorte 00/007 „Am Fuhrpark“ und 00/199 „Tankstelle Heedfelder Str. 90“ sind teilsaniert bzw. gesichert und partiell erheblich mit Schwermetallen, PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) und Kohlenwasserstoffen kontaminiert. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind diese Flächen als kennzeichnungspflichtig im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ anzusehen.

Die restlichen vier Flächen (206 „Noelle & Hueck“, 00/251 „Östlich Hohe Steinert“, 00/285 „Schumacher Eloxal“ und 00/305 „Tankstelle Heedfelder Straße“) sind nicht kennzeichnungspflichtig und sollten nur im textlichen Teil des Bebauungsplanes angeführt werden.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Anregungen vor.

Stellungnahme hierzu:

Die kennzeichnungspflichtigen Altstandorte und Verdachtsflächen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch gekennzeichnet. Auf die übrigen Flächen erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis. Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben eines Bürgers vom 12.05.2017

Der Bürger sei als Eigentümer von Immobilien innerhalb des Plangebiets direkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen. Seit dem Erwerb der Immobilie im August 2016 sei er bestrebt, diese zu entwickeln und in Nutzungseinheiten zu gliedern, um eine wirtschaftliche Gesamtnutzung des Objekts herbeizuführen. Seine Bemühungen hätten allerdings gezeigt, dass jeweils nur eine Vermietung von Teilbereichen ab 100 bis max. 1.500 qm möglich ist und die daraus resultierenden Umbau- und Sanierungskosten in keinem Verhältnis zu erzielbaren Mieteinnahmen stehen.

Zur Situation:

1. Das Grundstück an der Steinert 1-3 liege derzeit, nach § 34 BauGB, im

- nicht beplanten Innenbereich. Unter Berücksichtigung des in der näheren Umgebung vorhandenen Einzelhandelsbestands seien Ansiedelungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrumsrelevanten Sortimenten nach aktueller Rechtslage bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Das Grundstück liege weiterhin im räumlichen Geltungsbereich des zurzeit öffentlich ausliegenden v. g. Bebauungsplan-Entwurfs.
- 2.1 Anlass der Planungen sei ausweislich des Entwurfs der Begründung des Bebauungsplans die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet in Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Lüdenscheid. Vorgesehen seien hiernach Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 2a BauGB.
- 2.2 Nach den textlichen Festsetzungen seien Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Lüdenscheider Sortimentsliste nicht zulässig, außer sie nehmen einen untergeordneten Teil (max. 10%) ein. Zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten gehören unter anderem Nahrungsmittel und Getränke, sowie Drogerieartikel.

Zu den geplanten Festsetzungen macht der Bürger folgende Bedenken geltend und gibt Anregungen:

1. Die Planung werde ihrem in der Begründung formulierten Anspruch, die wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 835 nicht wesentlich zu beeinträchtigen, nicht gerecht. Die Entwicklungsmöglichkeit des Grundstücks werde hier deutlich eingeschränkt. Zudem sei das Grundstück durch die Lage und Größe im Vergleich zu den anderen vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücken am meisten betroffen. Eine aktuell mögliche Nutzung durch die Errichtung eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes mit zentrumsrelevanten Sortimenten sei zum aktuellen Zeitpunkt möglich. Diese Entwicklungsmöglichkeit werde ihm hier genommen.
2. Um die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks nicht zu beeinträchtigen, sollte die Planung im Hinblick auf die beabsichtigten Festsetzungen für sein Grundstück fortentwickelt werden. Eine Ansiedlung von zentrumsrelevanten Sortimenten sollte weiterhin unter Berücksichtigung der

Verträglichkeit der angedachten Verkaufsfläche möglich sein.

Zusammenfassend hält der Bürger abschließend fest, dass eine seine Rechte und Interessen angemessene und hinreichend berücksichtigende Bauleitplanung ohne weiteres möglich wäre, wenn ein klares Bekenntnis zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit seines Grundstücks erfolge.

Stellungnahme hierzu:

Die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks werden von den vorhandenen Nutzungen in der Umgebung geprägt. Die Nutzungsbandbreite der Umgebung reicht von verschiedensten Arten von Gewerbebetrieben (z. B. Tischlerei, Kunststoffdruckerei, CNC-Technik, Drahtkurzwaren, Montagetechnik, Autovermietung), Handwerksbetrieben, Kfz-Werkstätten, Tankstellen, Bildungsunternehmen, nicht zentrenrelevanter Einzelhandel (Möbel), Dienstleistungsunternehmen, freie Berufe bis hin zu Wohnen. Aber auch der großflächige Hellweg Baumarkt Hohe Steinert kann zur Umgebungsbebauung gehören und damit die Tür für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück eröffnen. Aufgrund dieser Nutzungsbreite und Durchmischung zwischen Gewerbe und Wohnen ist eine Einordnung des Gebietes zu einem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung nicht möglich. Das Grundstück steht vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten offen. Die im Bebauungsplan getroffene Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit betrifft nur eine Unterart von Gewerbebetrieben. Betroffen ist der Einzelhandel und auch hier nicht in Gänze, sondern nur der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Alle anderen Nutzungen bleiben im Rahmen des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig.

Eine besondere Betroffenheit hinsichtlich der Größe und Lage des Grundstücks ist nicht erkennbar, da es mit dem Grundstück an der Heedfelder Straße 68 ein direkt vergleichbares Grundstück gibt. Weitere von der Größe her vergleichbare Grundstücke sind in den Erschließungsstraßen Am Wendelpfad, An der Steinert und Breitenfeld gelegen.

Die privaten Interessen des Eigentümers auf der Suche nach Folgenutzungen sind nachzuvollziehen. Im Bereich des zentrenrelevanten Einzelhandels sind hohe Gewinne zu erwirtschaften, die eine Verwertung seines Grundstücks ggf. erleichtern können. Auf der anderen Seite hat die Stadt Lüdenscheid das Gemeinwohl zu beachten. Hierzu gehört die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere durch Schutz der gutachterlich anerkannten zentralen Versorgungsbereiche. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten können zu negativen Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungszentren, insbesondere auf die nächstgelegenen Nahversorgungszentren

tren Heedfelder Straße und Buckesfelder Straße / Unterm Freihof führen. Ziel der Stadt Lüdenscheid ist der Erhalt und die Stärkung der vorhandenen benachbarten zentralen Versorgungsbereiche. Durch Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten in räumlicher Nähe zu den Versorgungsbereichen können negative Entwicklungen durch Kaufkraftabflüsse auftreten, die ggf. zu Attraktivitätsverlusten oder gar zur Schließung von Betrieben in Versorgungsbereichen führen können. Auch kleinere Einzelhandelsbetriebe, die für sich genommen noch keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche auslösen, können die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche hemmen. Neben dem Schutz strebt die Stadt Lüdenscheid auch eine Weiterentwicklung der Versorgungsbereiche an. So befindet sich z.B. derzeit die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im zentralen Versorgungsbereich Buckesfelder Straße / Unterm Freihof im Verfahren (Aufstellungsbeschluss 18.05.2016, frühzeitige Beteiligung ist erfolgt), um einem dort ansässigen Discounter eine größere Verkaufsfläche zu ermöglichen. Weitere Ansiedlungen im Umfeld können die Unternehmensentscheidung negativ beeinflussen und die Versorgungsentwicklung hemmen.

Das in Rede stehende Grundstück liegt im Randbereich der Stadtbezirke Buckesfeld / Othlinghausen und Wehberg. Gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid von 2013 stellt sich die Versorgungssituation in Buckesfeld /Othlinghausen gut dar, so dass kein weiterer Handlungsbedarf bzgl. der Nahversorgung gesehen wird. Eine Verschlechterung der Versorgungssituation ist seit dem nicht eingetreten. Der Stadtbezirk Wehberg verfügt durch mehrere Märkte in seinem Randbereichen bereits über eine überdurchschnittliche Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel. Die dort vorhandenen Anbieter sind bereits heute auf Kaufkraftzuflüsse aus anderen Lüdenscheider Stadtbezirken angewiesen. Eine weitere Anhebung dieser Angebotssituation würde dieses Ungleichgewicht weiter forcieren und somit das Ziel einer möglichst ausgewogenen Nahversorgungsstruktur im Lüdenscheider Stadtgebiet nachhaltig gefährden.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen für die Nahversorgung gibt es in der Stadt Lüdenscheid nur einen zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten wie Schuhe, Kleidung, Elektronik, Spielwaren etc. auf dem Grundstück würde direkt negative Auswirkungen auf die Lüdenscheider Innenstadt haben oder deren Entwicklung hemmen. Auch hier ist die Stadt Lüden-

scheid aktiv und betreibt mit viel Aufwand die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt mit öffentlichen Fördermitteln.

Das in Rede stehende Grundstück bleibt im Rahmen des § 34 BauGB weiterhin für eine Vielzahl von möglichen Nutzungen offen. Der Wunsch nach der bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks ist legitim. Dem gegenüber steht das Interesse der Stadtentwicklung mit dem Ziel, die standortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln. Hier ist es im Sinne der Allgemeinheit gerechtfertigt, die Eigentumsrechte des Bürgers auf seinem Grundstück durch die Einschränkung der Nutzung auf Sortimentsebene im Einzelhandel den Zielen für die Allgemeinheit unterzuordnen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)) wird der Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad/An der Steinert“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad/An der Steinert“ schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 31.12.2016

Zwei Anwohner aus der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes, da die Bebauungsplanänderung dem öffentlichen Interesse widersprechen und ausschließlich dem privaten Interesse einer einzelnen Grundstückseigentümerin dienen würde.

Bereits im Jahr 1984 wurde eine von dem damaligen Besitzer des Hauses Straßburger Weg 92 beantragte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der dagegen vorgebrachten Einwände mit Schreiben vom 13.12.1984 nicht weiterverfolgt. Die Argumente gegen dieses Vorhaben haben sich, nach Meinung der Anwohner der Reichenberger Straße 26, dem Grunde nach bis heute nicht geändert. Lediglich der Antragssteller ist ein anderer. Insofern seien sie irritiert darüber, dass trotz der seit 1984 bekannten Einwände auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wurde.

Der Einwand wird begründet, da es sich bei dem Baugebiet zwischen dem Straßburger Weg und dem Danziger Weg um eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbebauung mit einheitlichem Charakter handle. In dem gesamten Gebiet gäbe es bis heute nicht eine bauliche Veränderung, die den in sich abgeschlossenen Zustand dieses Baugebietes stören würde. Das von der geplanten Bebauungsplanänderung allein profitierende Gebäude Straßburger Weg 92 läge höher als die Gebäude in der Reichenberger Straße. Bei der ursprünglichen Bebauung in den 60er-Jahren sei dieser topografische Umstand erkannt und die Bebauungsgrenze entsprechend berücksichtigt worden. Eine Erweiterung des Hauses Straßburger Weg 92 zur Reichenberger Straße würde nicht nur das Gesamtbild der mittlerweile über 50 Jahre bestehenden einheitlichen Bebauung in diesem gewachsenen Bereich grundlegend verändern. Durch einen Anbau würden auch die Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße

und damit auch die dortige Wohnqualität erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Genehmigung der beantragten Bebauungsplanänderung sei eine Wertminderung der Objekte zu befürchten. Die Anwohner könnten das nicht hinnehmen, da diese Bebauungsplanänderung allein dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin dienen würde.

Als direkt betroffene Anwohner der Reichenberger Straße machen sie ihr öffentliches Interesse an einer Beibehaltung der ursprünglichen Bebauung in den festgelegten Grenzen geltend. Im Rahmen der von der Stadt zu treffenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigungen mehrerer Anlieger der Reichenberger Straße habe das private Interesse Einzelner dem öffentlichen Interesse vorhandener rechtlicher Rahmenbedingungen und damit dem Vertrauen auf Rechtssicherheit zurückzustehen.

Die beantragte Bebauungsplanänderung wird deshalb für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten und es wird darum gebeten, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Stellungnahme

Das Verfahren aus dem Jahre 1984 wurde aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen eingestellt. 2017 wurde keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, da die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, bei dem von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden kann. Dennoch haben Bürger die Möglichkeit Anregungen und Einwände im Planverfahren einzubringen und zwar im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Im Änderungsverfahren von 1984 wurde ebenfalls keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die stattgefundene Unterrichtung hatte seinerzeit die förmliche Offenlage ersetzt. Folglich läuft dieser Einwand ins Leere.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbebauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbebauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbebauung wird lediglich erweitert.

Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten. Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein

Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Von einer Wertminderung der dortigen Reihenhausgrundstücke ist daher nicht auszugehen.

Die Bebauungsplanänderung dient nicht nur dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin. Sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert, ist die Gemeinde dazu verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen. Mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Schlittenbach, bei der Wohnraumerweiterungen ermöglicht werden, wird dem im Handlungskonzept Wohnen gutachterlich nachgewiesenen Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid dabei einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebauter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist.

Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

2.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 22.03.2017

Mehrere Anwohner der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“.

Es wird bemängelt, dass die Planungsabsicht zufällig bekannt geworden sei und mangels öffentlichem Interesse keine frühzeitige Beteiligung vorgesehen wurde.

Das Erscheinungsbild dieses seit Jahrzehnten bestehenden Wohngebietes sei in seiner jetzigen Form beizubehalten. Änderungen durch Anbauten der Endhäuser des Straßburger Weges zur Reichenberger Straße hin würden dieses Gesamtbild objektiv erkennbar negativ beeinflussen. Ein Grund dafür sei die deutlich höhere Lage der Häuser des Straßburger Weges gegenüber der Bebauung der Reichenberger Straße. Die Verwaltung habe in den Jahren 1972 und 1984 gleichartige Anträge der damaligen Hauseigentümer des Straßburger Weges Nr. 92 abgelehnt.

Es besteht die Auffassung, dass die geplante Bebauungsplanänderung nur aufgrund einer

mündlichen „Anfrage“ einer stadtbekanntem Architektin wegen der Erweiterung eines ihrer Häuser in die Wege geleitet worden sei. Konkrete Bauunterlagen für den Anbau lägen vor, ohne die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung abzuwarten.

1984 sei bürgernah gehandelt worden, indem eine frühzeitige Anliegerbeteiligung durchgeführt wurde. Es entstände der Eindruck, dass die Verwaltung so den Privatinteressen einer Eigentümerin folge und die Anlieger der Reichenberger Straße bewusst außen vorgelassen würden. Es würde den Eindruck erweckt, dass die Verhältnismäßigkeit des geplanten Anbaus von lediglich zwei Kinderzimmern gegenüber der Beeinträchtigung des Gesamtbildes eines in einheitlicher Gestaltung geplanten und gebauten Wohngebietes nicht geprüft worden sei. Des Weiteren wird die Gefahr des Wertverlustes der Häuser gesehen, da die Wohnqualität durch die geplante hohe und nahe Bebauung stark beeinträchtigt werden würde. Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird daher für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten. Es wird darum gebeten, das oben bezeichnete Bebauungsplanverfahren endgültig einzustellen.

Stellungnahme

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Bei dieser Verfahrensart ist eine frühzeitige Beteiligung nicht erforderlich. Auch im Rahmen des Änderungsverfahrens aus dem Jahre 1984 wurde keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Damals hat die stattgefundene Unterrichtung die förmliche Offenlage, die im jetzigen Verfahren vom 24.04.2016 bis zum 26.05.2016 stattfand, ersetzt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbebauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbebauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbebauung wird lediglich erweitert.

Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Eine Wertminderung der Grundstücke, eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten.

Ein Bebauungsplan ist von der Gemeinde aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Im vorliegenden Fall ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan - insbesondere vor dem Hintergrund des gutachterlich nachgewiesenen Wohnraumbedarfs - auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet und damit erforderlich. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebauter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist.

Keineswegs werden im Rahmen dieses Verfahrens nur private Interessen berücksichtigt. Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen. Der Bauantrag für den gewünschten Anbau wird erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans entschieden.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

3.) Schreiben der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG vom 02.06.2017

Die ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei einer Realisierung der Bebauung die Kabelverteilerschranke bei den Hausnummern 68, 80, 92 und 106 von der ENERVIE versetzt werden müssen.

Stellungnahme

Bei dem Hinweis der ENERVIE handelt es sich um keinen abwägungsrelevanten planerischen Belang.

Der Hinweis wird an die betroffenen Personen der Reihenhausbebauung weitergeleitet.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vom Rat der Stadt Lüden-

scheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahmen rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche

Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- g) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Östliches Stadtkerngebiet“

mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 07.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 202 „Östliches Stadtkerngebiet“ wird gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Änderungsbereich stellt einen Teil des Zentrums von Iserlohn dar. Er liegt an der Kreuzung Friedrichstraße/Konrad-Adenauer-Ring und grenzt an die Mendener Straße, der Karlstraße und dem Karnacksweg an. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.

2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Iserlohn, den 14.07.2017

Dr. Ahrens
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

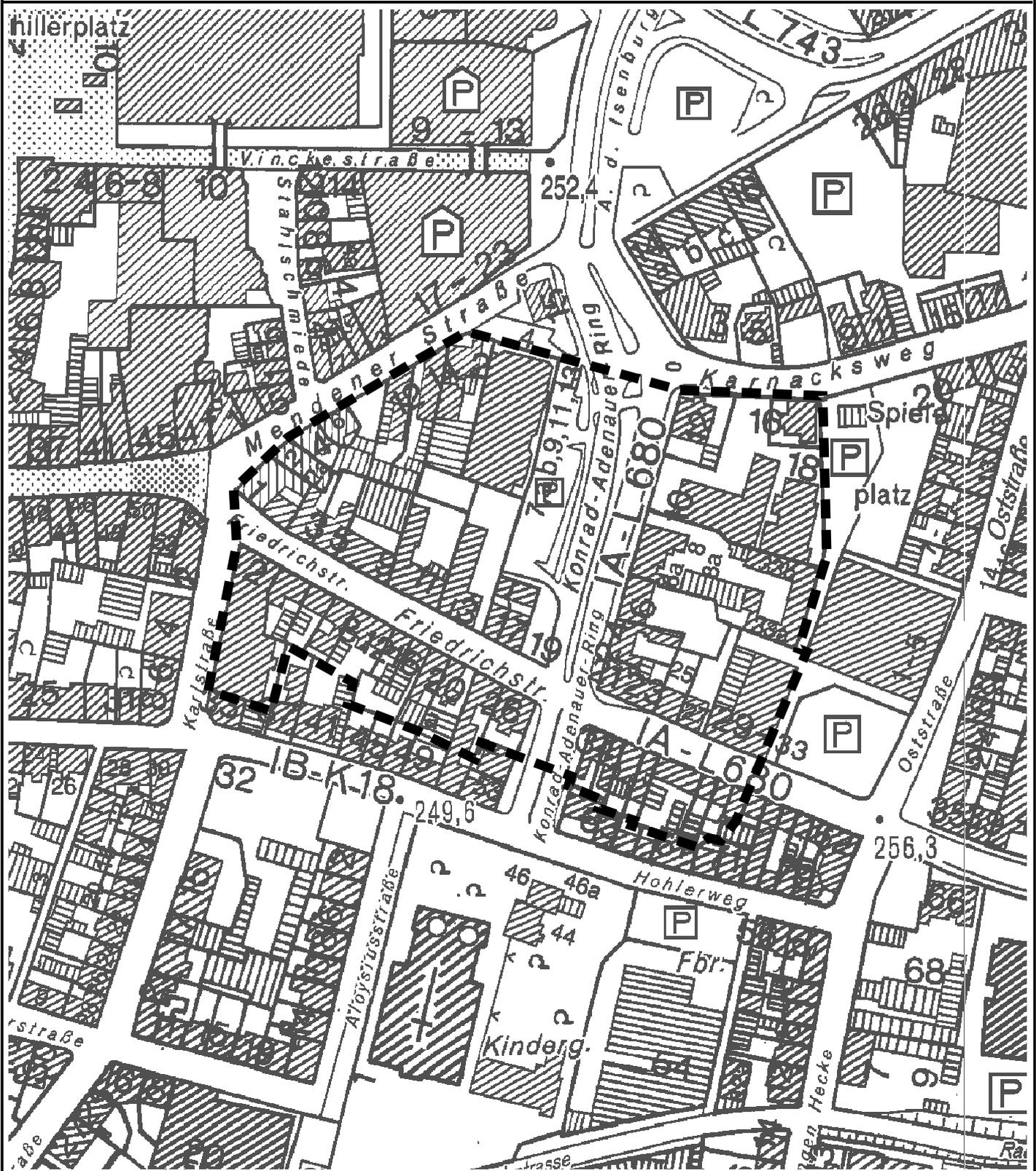
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 17.07.17

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 202 "Östliches Stadtkerngebiet" 1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“

mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 07.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 352 „Kalthof – Am Sportplatz“ wird gem. § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 352 „Kalthof - Am Sportplatz“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Iserlohn, den 14.07.2017

Dr. Ahrens
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Stadtplanung/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße

Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 17.07.17

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 09.05. 2008 in der Neufassung vom 27.06.2017

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW, S. 380) und des § 9 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13.06.2006 und 27.06.2006 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote in Offenen Ganztagschulen erhebt der Schulträger, die Stadt Plettenberg, gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 5 Abs. 2 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes (Offene Ganztagschule) ist der „Verein zur Betreuung von Kindern der Plettenberger Schulen e. V.“ (Betreuungsverein).
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

**§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines

Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

**§ 3
Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 4
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
- (2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine

Tageseinrichtung und / oder eine Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind die Beiträge für die Offene Ganztagschule. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Mo-

nats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger des Angebotes schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Elternbeitrag für das Betreuungsprogramm 8-1

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote im Rahmen der Betreuung 8-1 wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 27,00 € erhoben.
- (2) Dieser Beitrag ist direkt an die ausrichtende Grundschule zu entrichten. Das Einzugsverfahren wird von der Grundschule festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 28.06.2017

Der Bürgermeister
gez. Schulte

Anlage

**Beitragstabelle Offene Ganztagschule ab
Schuljahr 2015 / 2016**

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 30.000 €	0 €
bis 40.000 €	20,00 €
bis 50.000 €	40,00 €
bis 60.000 €	60,00 €
bis 70.000 €	80,00 €
bis 80.000 €	100,00 €
bis 90.000 €	120,00 €
über 90.000 €	140,00 €

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid vom 12.07.2017

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2017 Folgendes beschlossen:

- I. Nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), soll der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ für das nachstehend skizzierte Gebiet aufgestellt werden.



- II. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Der Betreiber des Kinos "Filmpalast" plant eine bauliche Erweiterung des Kinos um zwei zusätzliche Kinosäle. Aus städtebaulicher, kultureller und denkmalpflegerischer Sicht unterstützt die Stadt Lüdenscheid eine langfristige Erhaltung der dortigen Kinonutzung. Insofern steht sie der Erweiterungsabsicht des Kinobetreibers positiv gegenüber. Da das Kino im Hintergelände des dortigen Wohnquartiers liegt, sollen die genaue Dimensionierung des Gebäudeanbaus sowie die immissionsrechtliche Verträglichkeit der Kinoerweiterung mit der umgebenden Wohnbebauung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden. Diesem Zweck dient die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 "Bergstraße/Reckenstraße".

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer frühzeitigen öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. **Die Anhörung wird am Mittwoch, 19. Juli 2017 um 18.00 Uhr im Raum 1 des ehemaligen Telekomgebäudes, Rathausplatz 2 b in Lüdenscheid durchgeführt.**

Der Planentwurf kann am Dienstag, 18. Juli 2017 und am Mittwoch, 19. Juli 2017 im Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden

hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 06.07.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.